

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege
der Gemeinde Berge am 12.06.2024

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Uwe Moormann, Ratsherr

I. stellvertretender Vorsitzender

Herr Christian Groß de Wente, Beigeordneter

II. stellvertretende Vorsitzende

Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr

Herr Reinhard Fangmeyer, Ratsherr

Herr André Köster, Ratsherr

(in Vertretung für Beigeordneter Brandt)

Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Verwaltung

Herr Dimitri Gappel, Bürgermeister

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder:

Herr Volker Brandt, Beigeordneter

Verhandelt:

Berge, den 12.06.2024,
im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Moormann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, den II. stellv. Bürgermeister Köhle als Zuhörer sowie Bürgermeister Gappel und Herrn Mehmman von der Verwaltung.

Protokollhinweis:

Um 18:09 Uhr tritt der I. stellv. Bürgermeister Holtheide der Sitzung bei.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege beschlussfähig ist.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass Ratsherr Köster für Beigeordneten Brandt als stimmberechtigter Vertreter teilnimmt.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 2/2024 vom 17.04.2024

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 2/2024 vom 17.04.2024 werden nicht erhoben. Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass somit das Protokoll des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 2/2024 vom 17.04.2024 genehmigt ist.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.2)

Punkt Ö 5) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.2)

Punkt Ö 6) Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 "Erweiterung Baugebiet Plaggenesch" in Berge, Gemeindeteil Grafeld - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) + Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BER/018/2024

Der Vorsitzende Moormann übergibt zur Sachverhaltserläuterung das Wort an Bürgermeister Gappel.

Bezugnehmend auf den Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2021 zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 06.07.2022 den Vorentwurf und der Begründung zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ (inkl. den dargebrachten und noch zu berücksichtigenden Änderungen zur Dachneigung, Firsthöhe etc.) zugestimmt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Die erste Auslegung des Bebauungsplanes wurde im Zeitraum vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein erneutes Beteiligungsverfahren

durchgeführt werden. Die zweite Entwurfsauslegung setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Abwägung (frühzeitige Beteiligung)
- Überarbeiteter Entwurf zum Bebauungsplan (Planzeichnung)
- Begründung mit Umweltbericht (einschl. Kompensationsmaßnahmen)
- textliche Festsetzungen
- Immissionsschutzgutachten (Geruch)
- Geo- und umwelttechnisches Gutachten
- Ergänzungsbericht zur geplanten Herstellung eines Versickerungsbeckens
- Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung
- Bestandsplan Biotoptypen (DIN A3)
- Kampfmittelfreigabe

Der ca. 5,6124 ha große Planbereich liegt im Norden des Gemeindeteils Grafeld, unmittelbar nördlich des Baugebietes „Plaggenesch“ und südlich der „Orthauser Straße“ und es wird im Osten begrenzt durch private Liegenschaften an der „Herzlaker Straße“ und im Westen durch die freie Feldflur.

Die VR-Immobilien GmbH plant nach Abschluss des Bauleitverfahrens die Ausweisung von insgesamt 64 Bauplätzen. Damalige Interessenabfragen sowie im Verfahren weiterhin gemeldete Interessenbekundungen haben ergeben, dass nach der Erschließung des Baugebietes „Plaggenesch“ im Jahr 2014 weiterhin der Bedarf an Bauplätzen besteht.

Bürgermeister Gappel gibt Erläuterungen anhand des Bebauungsplanentwurfes sowie der Abwägungsunterlagen. Die notwendigen Ausarbeitungen und Absprachen zeigen, wie lange ein Bauleitverfahren dauern kann. Grundsätzlich mussten Lösungen zur Kompensation der „Feldlerche“ (CEF-Maßnahmen) und dem allgemeinen Kompensationsausgleich (Versiegelung) gefunden werden. Die Schwierigkeit bestand darin, geeignete und standortnahe Ausgleichsflächen zu finden. Erfreulich ist auch, dass ein Versickerungsbecken hergestellt und nun aufgrund der Eingaben der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die 2. Auslage durchgeführt werden kann, so Bürgermeister Gappel.

Beigeordneter Groß de Wente freut sich, dass die Entwicklung auch im Sinne des RROP weitergehe. Es wird eine Art „Mischbebauung“ geschaffen, so dass neben den Einfamilienhäusern auch Mietbebauung zugelassen wird. Fraktionsseitig sei man einstimmig dafür.

Der Vorsitzende Moormann ergänzt, dass dieser Bebauungsplan perspektivisch bestens für die Ortsentwicklung ist und man für die zukünftige Bebauung gut aufgestellt sei.

Der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege empfiehlt einstimmig (7 Ja-Stimmen):

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB stimmt der Rat dem überarbeiteten Entwurf (inkl. Begründung und Gutachten) zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §

4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.4)

Punkt Ö 7) Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück (2. Auslegung) – Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Berge
Vorlage: BER/016/2024

Hinweis:

Bei denen in „kursiv“ gesetzten Texten handelt es sich um inhaltliche Ausführungen der Bekanntmachung sowie den Unterlagen zur 2. Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Osnabrück.

Der Vorsitzende Moormann übergibt zur Sachverhaltserläuterung das Wort an Bürgermeister Gappel.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet. Eine erste Auslegung eines Entwurfs des RROP wurde im Zeitraum vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Juli 2023 abgegeben werden.

Im Rahmen der umfangreichen Beratungen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück wurden die in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege sowie in der Ratssitzung vom 28.06.2023 dargebrachten Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise in die Stellungnahme der Gemeinde Berge mit aufgenommen und vor Fristablauf an den Landkreis Osnabrück geschickt. Nach der öffentlichen Beteiligung mit rund 1.000 Stellungnahmen von privaten Personen und Trägern öffentlicher Belange sowie den Ergebnissen dieses Verfahrens hat der Landkreis Osnabrück nun die 2. Auslegung vorgenommen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum RROP-Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- *Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
- *Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.*

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

10.05.2024 bis 10.06.2024

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer

Terminvereinbarung unter 0541/501-4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> bereitgestellt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- zeichnerische Darstellung
- beschreibende Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht inkl. Anhänge
- Fachbeiträge
- Abwägung der ersten Beteiligung

Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **d. h. bis zum 11.07.2024**, kann zu den veröffentlichten Unterlagen Stellung genommen werden. Elektronische Stellungnahmen können über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) oder per E-Mail an regionalplanung@lks.de übermittelt werden.

Stellungnahmen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese sind zu richten an:

„Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden. Kartographische Inhalte - soweit möglich – sollten digital im shape-Format übermittelt werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz

4 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen

sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In der Stellungnahme ist darauf verwiesen worden, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum ersten Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden. In diesem Zusammenhang ist der Landkreis Osnabrück um eingehende Erläuterung und schriftliche Rückmeldung zur Abwägung der dargebrachten Eingaben gebeten worden.

Die wesentlichen Änderungen/Anpassungen der Auslegungsunterlagen können aus dem der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 02 – Schwerpunktthemen und wesentliche Änderungen/Anpassungen zum RROP** entnommen werden.

Ferner ist der Beschlussvorlage die Stellungnahme der Gemeinde Berge (**Anlage 01 – Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Berge**) beigefügt, in der die aufgeführten Anregungen, Eingaben oder Einwendungen zum ersten Entwurf durch den Landkreis Osnabrück erläutert und abgewägt wurden. Die Gemeinde Berge hatte dahingehend gegen folgende Themeninhalte Stellung genommen:

- Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Rohstoffgewinnung
- Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik

etc.)

Inhaltlich wird auf die Erläuterungen verwiesen und in den Sitzungen soll bei den Beratungen ausführlich darauf eingegangen werden.

Zu den Themen „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.) und „Rohstoffgewinnung“ gibt es folgende Erläuterungen:

„Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)

Im 1. Entwurf wies der Landkreis noch 3,1 Prozent seiner Fläche als Windvorranggebiete aus. Jetzt wurde die Fläche der Windenergiegebiete auf 2,2 Prozent reduziert. Viele Gebiete die noch im 1. Entwurf als „Windvorranggebiete“ definiert wurden, sind nun gestrichen worden. Der Beschlussvorlage ist die **Anlage 03 - Übersichtskarte Vorranggebiete Wind 1. und 2. Auslegung** beigefügt worden, aus der für den Bereich der Gemeinde Berge bzw. dem Landkreis Osnabrück die Windvorranggebiete ersichtlich sind, die ausgewiesen werden sollen. Die auf der Karte „rot“ markierten Bereich sind gestrichen worden.

Bis 2032 sollen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Zuge dessen hat auch der Landkreis Osnabrück ein regionales Teilflächenziel vom Land Niedersachsen erhalten. 1,51 Prozent der Fläche des Kreisgebietes soll demnach als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Dieses Ziel will der Landkreis mit der Neuaufstellung des RROPs auch weiterhin erfüllen. Bislang sind erst 0,85 Prozent der Kreisfläche für Windkraft reserviert. 196 Windkraftanlagen drehen sich aktuell in diesen Bereichen des Osnabrücker Lands. Der Landkreis Osnabrück kümmert sich dabei aber nicht um den Bau der Anlagen, sondern vornehmlich darum, der Windenergie in den „Windvorranggebieten“ Raum zu verschaffen.

Inhaltlich ist das wichtigste aktuelle Thema des RROP die Steuerung der „Windenergie“. Neben der Windkraft sind „Siedlungsentwicklung, großflächiger Einzelhandel, Moorschutz, Rohstoffgewinnung, klimabedeutsame Räume, Biotopverbunde, Wald, Landwirtschaft, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz“ weitere zentrale Themen im RROP.

Nach der ersten Auslegung wurde der Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu „Wohnnutzungen im Innenbereich“ von 800 Metern auf 1.000 Meter erhöht. Im „Außenbereich“ hingegen wurde keine Anpassung des Abstandes vorgenommen, so dass dieser weiterhin bei 400 Metern zur Wohnbebauung liegt.

Ebenso hat eine Reduzierung der Flächenkulisse aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz" und einem erhöhten Abstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich stattgefunden. Da der Landkreis Osnabrück nur auf dem eigenen Wirkungsgebiet rechtssicher planen kann, wurde zudem ein Abstand von 75 Metern zur Landkreisgrenze eingehalten, der dem Rotorradius der Referenzanlage entspricht. Darüber hinaus sind auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit eingeflossen.

*Aufgrund der fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen sowie einer anschließenden Überprüfung der Systematik wurde der Zuschnitt der Prüfflächen angepasst. Hieraus ergab sich eine Kulisse von 2,5 % der Fläche des Landkreises. Insgesamt wurden 101 Suchräume ermittelt. Flächenaussparungen für Straßen und Fließgewässer wurden geschlossen, sofern diese beidseitig von Prüfflächen für Windenergie umgeben sind. Eine Übersichtskarte der Suchräume, die als Ergebnis der Konfliktrisikoaanalyse in der Umweltprüfung betrachtet wurden, ist in **Anlage E.5** zu*

finden. Die identifizierten Suchräume wurden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht letztmalig konkretisiert. Hierbei standen insbesondere Informationen zu faunistisch wertvollen und bedeutsamen Räumen im Fokus.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde für die Beurteilung der Suchräume eine Skala mit vier Konfliktklassen herangezogen, anhand derer die voraussichtlichen erheblichen Konflikte bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt werden. Die im Umweltbericht verwendeten Konfliktklassen sind nicht mit den zuvor genannten Konfliktrisikoklassen (KRK) gleichzusetzen, sondern getrennt voneinander zu betrachten. Im Zuge der Ergebnisbetrachtung des Umweltberichts wurde die Flächenkulisse abschließend konkretisiert. Prüfflächen, die laut Umweltbericht ein „sehr hohes“ Konfliktrisiko aufweisen, wurden aus der Flächenkulisse entfernt, mit Ausnahme von Bestandsflächen. Sofern eine Prüffläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet wurde und Bestandsflächen beinhaltet, wurde die Abgrenzung auf den Bestand reduziert.

Das in dem ersten Entwurf erfasste Windvorranggebiet **„09-02-22 – Ossenkamp“** westlich des Gemeindeteils Grafeld ist im Rahmen der oben genannten Bewertungen komplett gestrichen worden.

In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Dies war in der Samtgemeinde Fürstenau der Fall. Anschließend wurde die Flächenkulisse abgeschichtet, indem kleine Flächen in Kumulationsgebieten entfernt wurden (vgl. Umweltbericht Kap. 6.2). In Gebieten mit einer geringen Belastung sind kleine Gebiete weiterhin Bestandteil der Flächenkulisse. Wenngleich angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, kommen grundsätzlich auch Flächen für Einzelanlagen in Frage. Das bedeutet, dass die Flächen groß genug für die Errichtung einer WEA inklusive des Fundaments sein müssen. Die Berücksichtigung von Einzelstandorten wird zudem als notwendig erachtet, da andernfalls insbesondere die Gemeinden im Norden des Landkreises Osnabrück einer deutlich stärkeren Belastung ausgesetzt wären, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Prüfflächen komplett aus der Flächenkulisse entfernt:

„09-03-22 – Plaggenkuhle (östlich von Berge)“

Die Samtgemeinde Fürstenau ist durch die Neuausweisung der Vorranggebiete überdurchschnittlich stark betroffen. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Die Fläche 09-03-22 wurde aus der Flächenkulisse entfernt.

Das Gebiet befindet sich auch in der Nähe des Bebauungsplanes Nr. 21 „Berge-Nord“, dessen Bauleitverfahren in die Wege geleitet worden ist, so Bürgermeister Gappel.

„16-02-22 – Berger Damm (Gemeindeteil Hekese)“

Die Fläche erzeugt kumulierende Wirkungen zu anderen Windenergieflächen. Nördlich befindet sich mit der Fläche 09-01-22 bereits eine größere Bestandsfläche. Da angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, ist die Bestandsfläche 09-01-22 geeigneter. Die Herausnahme trägt auch zur Entschärfung des Kumulationsgebiets II Kettenkamp bei

(siehe Umweltbericht Kapitel 6.2.2).

Die folgenden Prüfflächen wurden verkleinert:

„11-04-22 – Ohrter Mersch (Ohrtermersch/Grafeld)“

Laut Umweltbericht wurde diese Fläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet. Folglich wurde nur die Bestandsfläche mit in die Flächenkulisse übernommen.

Wie erläutert könnten über Bebauungspläne der Städte und Gemeinden künftig zwar auch Flächen für Windkraftanlagen definiert werden, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen werden. Diese Möglichkeit wird seit dem 14.01.2024 durch den § 245 e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet. Über die „Gemeindeöffnungsklausel“ können Kommunen über einen Flächennutzungsplan und Zielabweichungsverfahren das Planungsrecht für Windkraftanlagen schaffen. Die Planungshoheit (Festlegung durch die planungs- als auch gestaltungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan = Abstände etc.) obliegt einzig und allein der Gemeinde Berge. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Bauleitverfahren durch die Beschlussfassung der politischen Gremien eröffnet wird, so Bürgermeister Gappel.

In der Stellungnahme wurde auf die Belastung des nördlichen Landkreises Osnabrück hingewiesen sowie auf die Abstände zur Wohnbebauung. Nach der ersten Auslegung wurde der Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu „Wohnnutzungen im Innenbereich“ von 800 Metern auf 1.000 Meter erhöht. Im „Außenbereich“ hingegen wurde keine Anpassung des Abstandes vorgenommen, so dass dieser weiterhin bei 400 Metern zur Wohnbebauung liegt. Auf Samtgemeinde- und Gemeindeebene sollen weiterhin die geforderten Abstände aufrechterhalten und dahingehend in der 2. Stellungnahme mit aufgeführt werden. Die Erhöhung des Abstandes im „Außenbereich“ führt allerdings dazu, dass weitere Gebiete reduziert dargestellt würden, so Bürgermeister Gappel.

„Rohstoffgewinnung“:

Gemäß den Vorgaben der Landesraumordnung sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung für einen Zeitraum von 30 Jahren zu sichern. Der Landkreis Osnabrück ist daher verpflichtet entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP als Flächen auszuweisen. Dabei sollen alle Vorranggebiete des LROP übernommen werden sowie weitere Gebiete auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie festgelegt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung wurden insbesondere für den Rohstoff Sand überarbeitet. Für die Überarbeitung wurde eine Bedarfsrechnung durchgeführt, die dazu geführt hat, dass eine deutliche Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau stattfinden konnte.

Besonders im Nordkreis – in den Gemeinden Berge und Bippin – hat dies zu einer deutlichen Veränderung geführt. Insgesamt wurde die Flächen für den Rohstoffabbau Sand um 47 % reduziert. Bereits vorhandene Gebiete sind dargestellt, neue Bereiche allerdings wieder herausgenommen worden.

Für den Bereich „Torf/-abbau/Moor“ ist die Gemeinde Berge gehalten und hat die Pflicht, die entsprechenden Kartenmaterialien vorzulegen und den Nachweis hierfür zu erbringen. Aufgrund der geänderten Gesetzgebung aus 2023 sollte der Abbau reduziert und die Torferhaltung vorrangig betrachtet werden, so Bürgermeister Gappel.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide teilt mit, dass es hier nicht um den Abbau, sondern den Nachweis der Renaturierung geht.

Insgesamt habe man sich intensiv mit dem 1. Entwurf des RROP beschäftigt, sowohl die Verwaltung, die Ratsmitglieder als auch der Öffentlichkeit. Während der 1. Auslage sind viele Gespräche geführt und Hinweise auf Mängel gegeben worden, die aufgrund von öffentlichen als auch verwaltungsseitigen Eingaben entdeckt worden sind. Eine Bürgerbeteiligung und Teilnahme an solchen Verfahren ist sinnvoll und man sollte Stellung hierzu beziehen, sofern man persönlich dadurch betroffen ist, so Bürgermeister Gappel.

Im Bereich der „Nahversorgung“ ist der Landkreis Osnabrück allerdings nicht der Eingabe der Gemeinde Berge gefolgt, die Anerkennung als „Grundzentrum“ vorzunehmen. Diese Eingabe soll auch aufrechterhalten und dahingehend in der 2. Stellungnahme wieder mit aufgeführt werden, so Bürgermeister Gappel.

Der Vorsitzende Moormann ergänzt, dass man zufrieden mit dem Erreichten und den Eingaben sein könne, ohne die es sonst nicht zu einer Anpassung des RROP gekommen wäre.

Die Gemeinde Berge geht davon aus, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zur 2. Auslegung des RROP auch weiterhin inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege nehmen die Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt zur Kenntnis und verweisen zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Rat.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.9)

Punkt Ö 8) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Ratsherr Groß de Wente nimmt Bezug auf die per E-Mail an die Ratsmitglieder und die Gemeinde Berge übermittelte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“. Er gehe davon aus, dass diese im Rahmen des Bauleitverfahrens auch an das Planungsbüro weitergeleitet werden. Bürgermeister Gappel teilt mit, dass alle dargebrachten Eingaben weitergeleitet und später in den Abwägungen durch die politischen Gremien behandelt werden. Die Eingaben sind wichtig und sollten auch beigebracht werden.

Ratsherr Behner teilt mit, dass im Bereich der roten Steinstraße (zwischen der „Brockhauser Straße“ und „Ossenkamp“) wieder Absackungen vorhanden sind. Bürgermeister Gappel sagt eine Überprüfung der Angelegenheit zu.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide teilt mit, dass die Anlieger der Straße „Zum Bruch“ das Mähen der Wegeseitenräume bevorzugen würden, was aber aufgrund der Brut- und Setzzeit etwas unglücklich ist. Ferner sollte eine Überprüfung des Seitenraumes im Bereich des „Feldwiesenweges“ vorgenommen werden. Bürgermeister Gappel teilt mit, dass die Mäharbeiten wie gewohnt ab dem 15.07. (nach der Brut und Setzzeit) durchgeführt werden und sagt eine Überprüfung der Angelegenheiten zu.

Punkt Ö 9) Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin erkundigt sich ebenso zum Bauleitverfahren des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ nach dem weiteren Verfahrensgang zu den dargebrachten Eingaben und ob diese auch behandelt bzw. die Diskussion darüber auch öffentlich sei.

Alle Eingaben, sowohl die der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden erfasst und an das zuständige Planungsbüro übermittelt. Aufgrund von entsprechenden Eingaben kann es im Rahmen der Abwägung zu einer Anpassung der Unterlagen kommen. Die Unterlagen werden dann den politischen Gremien zur erneuten öffentlichen Beschlussfassung (2. Auslage) vorgelegt. Die Bauleitverfahren sind öffentliche Verfahren und das ist auch gut so, so Bürgermeister Gappel.

Eine Einwohnerin merkt an, dass der Ort Berge schöner gestaltet werden kann, wobei dazu auch der Erhalt von alten Baumbeständen zählt. Es wäre schön, wenn man sich hierfür mal zusammensetzen und austauschen könnte. Gesunde Bäume sollten aufgrund der Aspekte „Gesundheit“, „Nostalgie“ und für das „Dorfbild“ unbedingt erhalten bleiben.

Bürgermeister Gappel stimmt den Einwänden zu und man sei mit dem Projekt „Bäume für Berge“ auf einem guten Weg. Die Gemeinde Berge und weitere Beteiligte seien sehr daran interessiert, dass kleinere Flächen zu Neuanpflanzung genutzt werden. Altbestände sollen auch erhalten bleiben und aufgrund der die Ortschaft kreuzenden Landes- und Kreisstraßen befinde man sich immer im Austausch mit dem Straßenbaulastträger bzw. stimme sich ab. Einige Maßnahmen mussten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht leider umgesetzt werden.

Eine Einwohnerin fragt an, ob nicht der Kauf der Leichenhalle von der Samtgemeinde Fürstenau möglich sei, um dann unabhängiger von der Samtgemeindeverwaltung zu sein. Vom Zustand her sei es in der Umgebung von Berge die schlechteste Halle die es gibt.

Der Zustand sei auch auf der Samtgemeindeebene bekannt. Es handele sich um eine Leichenhalle, die sich in kommunaler Trägerschaft befinde. In anderen Orten liege die Trägerschaft bei den ortsansässigen Kirchengemeinden. Ein Kauf der Halle bedarf entsprechender finanzieller Mittel und damit verbunden auch die spätere Sanierung, so Bürgermeister Gappel.

Eine Einwohnerin teilt mit, dass in Berge wieder vermehrt der Befall des Eichenprozessionsspinners festzustellen sei und was man machen könne, besonders an den sensiblen Bereichen (z.B. Schulwege etc.).

Der Befall sei, wie auch in den vergangenen Jahren, großflächig vorhanden. Entsprechende Meldungen der Bereiche werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Bei sensiblen Bereichen, die in Zuständigkeit der Kommune fallen, erfolgt eine Bearbeitung durch den Bauhof Fürstenau, so Bürgermeister Gappel.

Eine Einwohnerin regt an, die Gemeinde Berge bzw. die Ortschaft Berge als „Luftkurort“ anerkennen zu lassen, ähnlich der Gemeinde Bippin.

Hierzu bedarf es gewissen Voraussetzungen und einer entsprechenden Antragsstellung. Die Idee kann als Ansatz für die zukünftige Dorfentwicklung aufgenommen werden, teilt Bürgermeister Gappel mit.

Eine Einwohnerin fragt an, ob die Bauhöfe der Gemeinden eigenständig arbeiten oder zentral organisiert werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauhöfe seien über die Samtgemeinde Fürstenau angestellt, wobei die in Berge und Bippin ansässigen Bauhöfe über die jeweiligen Gemeindeverwaltungen eingeteilt werden. Es gibt in der Form keinen zentralen Bauhof, so wie es z.B. in der Samtgemeinde Bersenbrück der Fall sei, so Bürgermeister Gappel.

Eine Einwohnerin erkundigt sich nochmal zum Bauleitverfahren des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ und fragt an, ob auch der Landkreis Osnabrück direkt mit am Verfahren beteiligt worden ist. Dies sei im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Fall gewesen, so Bürgermeister Gappel.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.11)

Punkt Ö 10) Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende Moormann bedankt sich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern für die Aufmerksamkeit und schließt um 18:55 Uhr die Sitzung des Ausschusses.

(Be/AfPBUW/03/2024 vom 12.06.2024, S.11)

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez. Moormann

gez. Gappel

gez. Mehmman